Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Wolff

Vorlage

Datum: 29.05.2012
Vorlage FB III/1743/2012

TOP	Betreff **Einziehung eines Teilstückes der Straße Mühlenweg**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die Einziehung des im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Teilstückes der Straße Mühlenweg.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, das Teilstück des Mühlenweges, welches die Verbindung zur Rader Straße dargestellt hat, einzuziehen. Es handelt sich um einen Teil aus dem Flurstück 126 der Gemarkung Hückeswagen, Flur 3. Die einzuziehende Fläche ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Durch den Bau des Bergischen Kreisels und die Abbindung des Mühlenweges von der Rader Straße hat das Teilstück seine Verkehrsbedeutung als öffentliche Straße verloren.

Bereits am 27.02.2012 wurde im Ausschuss für Bauen und Verkehr über die Absicht der Einziehung berichtet. Der Ausschuss gab einstimmig die Empfehlung das Einleitungsverfahren zur Einziehung des Weges zu beginnen. Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, wurde die Absicht der Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden bisher nicht erhoben. Bis zum 08.06.2012 besteht noch die Gelegenheit zur Abgabe von Einwendungen.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr und ist somit für den allgemeinen, öffentlichen Verkehr entbehrlich, oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, soll gemäß § 7 Absatz 2 StrWG NRW die Einziehung vorgenommen werden. Eine Straße ist dann für den allgemeinen Verkehr entbehrlich, wenn nach den Umständen des Einzelfalles kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt.

Das Teilstück des Mühlenweges ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Es hat keinerlei öffentliche Erschließungswirkung bzw. Verkehrsbedeutung mehr, so dass es für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und gemäß § 7 Absatz 1 StrWG NRW dem öffentli-

chen Verkehr entzogen werden soll (Einziehung). Durch die Einziehung verliert das Teilstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Nach § 7 Absatz 1 StrWG erfolgt die Einziehung durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Wolff

Anlagen:
Lageplan der einzuziehenden Fläche